

# Organisationsordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)



## Amtliche Mitteilungen

II/ 2024 | 22. März 2024

Die Organisationsordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nummer 11 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) vom 20. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilungen der EHB XVI/2019) im Akademischen Senat am 5. Juli 2023 und gemäß Artikel 15 Nummer 3 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB), Amtliche Mitteilungen der EHB XVI/2019, im Konzil am 8. November 2023 beschlossen.

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Evangelischen Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118-122  
14167 Berlin

**Organisationsordnung  
der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

## Inhalt

- § 1 Organisatorische Grundeinheiten
- § 2 Studiengangsleitung
- § 3 Studiengangsleitungskonferenz
- § 4 Studiengangskonferenzen
- § 5 Modulverantwortliche
- § 6 Modulkonferenzen
- § 7 Lehrbeauftragtenkonferenz
- § 8 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Beauftragte\*r für Diversität und Antidiskriminierung
- § 10 Schwerbehindertenvertretung
- § 11 Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- § 12 Familienbeauftragte\*r
- § 13 Gleichstellungsrat
- § 14 Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung
- § 15 Leitung der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung
- § 16 Berufungskommission
- § 17 Hochschulverwaltung
- § 18 Wissenschaftlicher Mittelbau
- § 19 Inkrafttreten

Diese Organisationsordnung wurde vom Akademischen Senat der EHB unter Berücksichtigung der Belange der Studiengänge, der Verwaltung und Anregungen verschiedener Personen und Gremien – insbesondere des Konzils, der Studiengangsleitungen, der Frauenbeauftragten und der Mitarbeitendenvertretung – erarbeitet und ist in den Jahren 2022 bis 2023 zur Anpassung der Regelungen des novellierten Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin überarbeitet worden.

Sie regelt die Aufgaben der organisatorischen Grundeinheiten der EHB und ihr Verhältnis zueinander sowie die Aufgaben der Beauftragten, des Gleichstellungsrates, der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung, des wissenschaftlichen Mittelbaus und der Berufungskommission.

Zu berücksichtigen ist, dass sie sich an verschiedenen rechtlichen Regelungen orientieren muss. Hierbei sind vor allem das Berliner Hochschulgesetz und das Sozialgesetzbuch IX zu nennen.

## **§ 1 Organisatorische Grundeinheiten**

(1) Die organisatorischen Grundeinheiten an der EHB gliedern sich in Studiengänge und weitere Grundeinheiten. Die Studiengänge werden durch Studiengangsleitungen vertreten.

(2) Eine weitere Grundeinheit ist die Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung.

## **§ 2 Studiengangsleitung**

(1) Die Studiengangsleitung hat die Aufgabe, die Kommunikation zwischen den Studiengängen und dem Präsidium zu vereinfachen. Ferner hat sie die Aufgabe, studiengangsbezogene Entscheidungen im Studiengang herbeizuführen sowie den Studiengang nach außen zu vertreten (siehe Absätze 2 und 3).

(2) Die Studiengangsleitung hat die Aufgabe, Anliegen des Studienganges an das Präsidium zu bündeln und dem Präsidium mitzuteilen. Ebenso hat sie die Aufgabe, Anliegen des Präsidiums im Studiengang zu kommunizieren. Die Studiengangsleitung hat die Aufgabe, studiengangsbezogene Entscheidungen vorzubereiten und von der Studiengangskonferenz entscheiden zu lassen, sofern die Entscheidung nicht anderen Organen obliegt. Bei Unklarheiten zum Studiengangsbezug kann eine Klärung im Rahmen der Studiengangsleitungskonferenz herbeigeführt werden. Dabei fallen unter die Aufgaben der Studiengangsleitung u. a.:

- (a) Leitung von Studiengangskonferenzen;
- (b) Teilnahme an Studiengangsleitungskonferenzen;
- (c) Steuerung von Konfliktlösungsprozessen im Studiengang;
- (d) Studiengangsbezogene interne Beratung von Studierenden der EHB;
- (e) Unterstützung bei der Erstellung von Arbeitszeugnissen für Mitarbeiter\*innen des Studienganges;
- (f) Koordination/Moderation von Aufgaben des gesamten Studienganges:
  - (Weiter-)Entwicklung des Studienganges,

- Verteilung der Modulverantwortlichkeiten,
  - Sorge tragen für ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot,
  - Mitarbeit bei Akkreditierungsprozessen,
  - Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehre insbesondere durch die Besprechung der Evaluationsergebnisse und weiterer Rückmeldungen sowie Ableitung von Maßnahmen im Rahmen von Studiengangskonferenzen;
- (g) Koordinieren und in Abstimmung mit dem Präsidium Delegieren von Aufgaben im Rahmen des Studienbetriebs und dessen Organisation.

(3) Die Studiengangsleitung hat die Aufgabe, den Studiengang in Belangen, die nur den Studiengang betreffen, nach außen zu vertreten und in der Öffentlichkeit über den Studiengang sowie dessen Leistungen in geeigneter Weise zu informieren. Hierunter fällt auch die studiengangsbezogene Beratung Externer (wie z. B. für Studieninteressierte, andere Hochschulen oder politische Vertreter\*innen).

(4) Die Aufgaben der Studiengangsleitung können durch die Studiengangsleitung an andere Personen im Studiengang delegiert werden. Ausgenommen hiervon sind Aufgaben nach Absatz 2, die von der Studiengangsleitung auszuführen sind. Bei Studiengängen mit mehr als zehn im Studiengang vertretenen Professuren oder bei dualen beziehungsweise entsprechend primärqualifizierenden Studiengängen können diese Aufgaben auch von zwei Personen ausgeführt werden.

(5) Können Aufgaben nicht wahrgenommen oder delegiert werden, ist das Präsidium möglichst frühzeitig zu informieren.

(6) In jedem Studiengang wird eine Studiengangsleitung für zwei Jahre von den im Studiengang hauptamtlich Lehrenden (ohne Lehrbeauftragte) im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Grundordnung der EHB gewählt:

- (a) Aktiv wahlberechtigt sind in Bachelorstudiengängen nur die Lehrenden nach Satz 1, die im zum Wahlzeitpunkt laufenden Semester und in dem diesem vorangegangenen Semester insgesamt mindestens acht Semesterwochenstunden im betreffenden Studiengang unterrichtet haben. Die im zuletzt verabschiedeten Modulhandbuch, d. h. in dessen online via EHB-Website abrufbarer Version, ausgewiesenen Modulverantwortlichen des Studiengangs sind aktiv wahlberechtigt.
- (b) Aktiv wahlberechtigt sind in Masterstudiengängen nur die Lehrenden nach Satz 1, die im zum Wahlzeitpunkt laufenden Semester oder in dem diesem vorangegangenen Semester insgesamt mindestens zwei Semesterwochenstunden im entsprechenden Studiengang unterrichtet haben. Die im zuletzt verabschiedeten Modulhandbuch, d. h. in dessen online via EHB-Website abrufbarer Version, ausgewiesenen Modulverantwortlichen des Studiengangs sind aktiv wahlberechtigt.

Wählbar sind ausschließlich Professor\*innen und Gastprofessor\*innen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 der Grundordnung der EHB; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Scheidet die Studiengangsleitung aus der Mitgliedergruppe aus, endet die Amtszeit. Die Wahl wird durch den\*die Präsidenten\*Präsidentin bestätigt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

(7) Für ihre Tätigkeit erhalten die Studiengangsleitungen eine Reduzierung der Lehrverpflichtung. Der Mindestumfang der Freistellung beträgt zwei Semesterwochenstunden.

### **§ 3 Studiengangsleitungskonferenzen**

Die Studiengangsleitungen treffen sich mindestens einmal im Semester mit dem Präsidium, um gemeinsame Anliegen zu besprechen. Das Gremium hat insbesondere die Funktion, Entscheidungen des Präsidiums oder des Akademischen Senats vorzubereiten, die mehr als einen Studiengang betreffen und aufgrund ihrer Bedeutung einer Besprechung bedürfen. Darüber hinaus dient das Gremium dem gegenseitigen Informationsaustausch. Es ist kein Entscheidungsgremium.

### **§ 4 Studiengangskonferenzen**

(1) Die Studiengangsleitung beruft mindestens einmal im Semester eine Studiengangskonferenz für ihren Studiengang ein. Studiengangskonferenzen haben die Aufgabe, studiengangsbezogene Entscheidungen zu treffen, sofern die Entscheidung nicht anderen Organen vorbehalten ist. Im Konfliktfall wird eine Klärung im Rahmen der Studiengangsleitungskonferenz herbeigeführt. Studiengangskonferenzen dienen ferner der internen Abstimmung und dem Informationsaustausch. Mitglieder der Studiengangskonferenz sind alle hauptamtlich Lehrenden im Studiengang sowie eine Vertretung der Studierenden.

(2) Mitglieder der Studiengangskonferenz eines Masterstudiengangs ohne fest zugeordnetes Kollegium sind alle hauptamtlich Lehrenden, die Modulverantwortung tragen beziehungsweise im laufenden Semester oder in dem diesem vorangegangenen Semester Lehranteile übernommen haben, sowie eine Vertretung der Studierenden.

(3) In Studiengängen von mehr als fünf hauptamtlich Lehrenden können zwei Vertretungen der Studierenden teilnehmen, bei mehr als zehn hauptamtlich Lehrenden drei Studierende. Die Anzahl der Studierendenvertretungen erhöht sich jeweils um eine Person pro fünf weitere hauptamtlich Lehrende. Die Studierenden klären und vereinbaren im gegenseitigen Einvernehmen, wer von ihnen teilnimmt; sie teilen die Entscheidung der Studiengangsleitung mit.

### **§ 5 Modulverantwortliche**

(1) Der\*Die Modulverantwortliche ist Ansprechperson für den\*die Studiengangsleiter\*in, das Lehrbetriebsamt, das Prüfungsamt sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls. Der\*Die Modulverantwortliche soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. (Weiter-)Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den weiteren Lehrkräften,
2. Koordination des Lehrveranstaltungsangebotes innerhalb des Moduls,
3. Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften in Abstimmung mit dem\*der Studiengangsleiter\*in, dem\*der betreffenden Fachdozenten\*Fachdozen-

- zentin und dem Lehrbetriebsamt,
4. Koordination der Modulprüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfungen,
  5. Betreuung und Beratung der Lehrkräfte und der Studierenden im laufenden Lehrbetrieb,
  6. Klärung von Anrechnungs- und Anerkennungsfragen im Zusammenwirken mit den hauptamtlichen Fachverantwortlichen und dem Prüfungsamt,
  7. Unterstützung des Prozesses zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch den Austausch unter den Beteiligten zu Evaluationsergebnissen gemäß geltender Evaluationsordnung und Ableitung von Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Der Studiengang bestimmt für jedes Modul, unter Berücksichtigung der Fachlichkeit und des Stellenumfangs, eine\*n Modulverantwortliche\*n. Als Modulverantwortliche\*r können nur hauptamtlich Lehrende benannt werden.

## **§ 6 Modulkonferenzen**

Der\*Die Modulverantwortliche kann zur besseren Planung und Koordinierung der Lehre und der Prüfungen Modulkonferenzen ansetzen. Hierzu sind alle Personen einzuladen, die als hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte im Modul lehren.

## **§ 7 Lehrbeauftragtenkonferenz**

Mindestens einmal im Jahr werden alle Lehrbeauftragten vom Akademischen Senat eingeladen, um sich untereinander auszutauschen, sich über aktuelle Entwicklungen in der Hochschule zu informieren und ihre Fragen und Wünsche bezüglich der Arbeit an der EHB äußern zu können.

## **§ 8 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass Frauen in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend geschlechtergerechte Entwicklungsmöglichkeiten haben und Chancengleichheit von Frauen in allen Bereichen der Hochschule besteht. Sie berät und unterstützt diesbezüglich das Präsidium sowie die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule. Sie nimmt Anliegen in Bezug auf Diskriminierung entgegen und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Mitglieder der Hochschule ein. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernimmt sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Im Kontext der Umsetzung und der Einhaltung der Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne, Satzungen und Gleichstellungskonzepte stellen die Organe und Einrichtungen der Hochschule der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jährlich Materialien zur Verfügung. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht und legt diesen dem Akademischen Senat und dem Kuratorium vor.

- (3) Sie hat Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs.
- (4) Sie ist im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.
- (5) Sie ist rechtzeitig und sachdienlich zu informieren.
- (6) Sie ist Mitglied im Gleichstellungsrat.
- (7) Wählbar sind alle Frauen, die Mitglied der EHB sind. Gibt es keine Bewerbungen aus diesem Kreis, kann die Stelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auch extern ausgeschrieben werden. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (8) Das Amt wird mit einer Deputatsermäßigung beziehungsweise einem Stellenanteil ausgestattet.

## **§ 9 Beauftragte\*r für Diversität und Antidiskriminierung**

- (1) Der\*Die Beauftragte\*r für Diversität und Antidiskriminierung wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit sowie auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und auf den Abbau von Barrieren an der Hochschule hin und berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule insbesondere bei der Entwicklung von Studiengängen und Fragen der Studierbarkeit sowie in Berufungsverfahren und steht bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung. Er\*Sie nimmt Anliegen in Bezug auf Diskriminierung entgegen. Sofern die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder aufgrund einer Schwerbehinderung oder aufgrund einer Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung erfolgt, sind vorrangig die hierfür speziell vorgesehenen Beauftragten zuständig.
- (2) Er\*Sie hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule.
- (3) Er\*Sie berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten.
- (4) Er\*Sie ist im Rahmen seiner\*ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Er\*Sie darf in der Ausübung seines\*ihres Amtes nicht behindert und wegen seines\*ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine\*ihre berufliche Entwicklung.
- (5) Er\*Sie ist rechtzeitig und sachdienlich zu informieren.
- (6) Er\*Sie ist Mitglied im Gleichstellungsrat.

(7) Wählbar sind alle Mitglieder der EHB. Der\*Die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung wird vom Konzil gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(8) Das Amt wird mit einer Deputatsermäßigung beziehungsweise einem Stellenanteil ausgestattet.

## **§ 10 Schwerbehindertenvertretung**

(1) Die Schwerbehindertenvertretung wirkt auf die Herstellung der garantierten Chancengleichheit in der Hochschule bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen durch eine Schwerbehinderung hin und berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule. Sie nimmt Anliegen in Bezug auf Diskriminierung entgegen. Sie ist über alle Bewerbungen zu informieren, bei denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeschrieben wird und sich Menschen mit Schwerbehinderung beworben haben. Sie hat das Recht, in die Bewerbungsverfahren einbezogen zu werden, die Bewerbungsunterlagen zu studieren und Stellungnahmen abzugeben, sofern mindestens eine Bewerbung von einem Menschen mit einer Schwerbehinderung vorliegt.

(2) Sie ist im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Sie ist rechtzeitig und sachdienlich zu informieren.

(4) Sie ist Mitglied im Gleichstellungsrat.

(5) Wählbar sind alle Mitglieder (ohne Lehrbeauftragte) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 der Grundordnung der EHB. Die Schwerbehindertenvertretung wird von allen an der EHB beschäftigten schwerbehinderten Menschen gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Nähere wird im SGB IX geregelt.

(6) Das Amt wird mit einer Deputatsermäßigung beziehungsweise einem Stellenanteil ausgestattet.

## **§ 11 Beauftragte\*r für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen**

(1) Der\*Die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berät und unterstützt Studierende und Studieninteressierte mit studienrelevanten Beeinträchtigungen und wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs- und Studien- und Prüfungsbedingungen von Studienbewerbern\*Studienbewerberinnen sowie Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin. Er\*Sie berät und unterstützt das Präsidium sowie die übrigen Organe, Einrichtungen und Hochschulmitglieder bei der Gestaltung eines barrierefreien Hochschulalltags. Er\*Sie ist Vorsitzende\*r des

hochschulinternen Ausschusses für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

(2) Er\*Sie hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in Angelegenheiten, die die Belange der Studienbewerber\*innen sowie der Studierenden mit Behinderungen gemäß des Behindertengleichstellungsgesetzes oder chronischen Erkrankungen berühren.

(3) Er\*Sie berichtet dem Präsidium und dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten.

(4) Er\*Sie ist im Rahmen seiner\*ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Er\*Sie darf in der Ausübung seines\*ihres Amtes nicht behindert und wegen seines\*ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine\*ihre berufliche Entwicklung.

(5) Er\*Sie ist rechtzeitig und sachdienlich zu informieren.

(6) Er\*Sie ist Mitglied im Gleichstellungsrat.

(7) Er\*Sie wird vom Akademischen Senat gewählt.

(8) Das Amt wird mit einer Deputatsermächtigung beziehungsweise einem Stellenanteil ausgestattet.

## **§ 12 Familienbeauftragte\*r**

(1) Der\*Die Familienbeauftragte wirkt auf eine familienbewusste und familiengerechte Infrastruktur und Hochschulpolitik hin. Er\*Sie unterstützt und berät das Präsidium, Organe und Einrichtungen zu den Themen Vereinbarkeit und Gerechtigkeit für Familien. Des Weiteren unterstützt und berät er\*sie Mitglieder der Hochschule in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie oder Pflege von Angehörigen mit Studium und Beruf.

(2) Er\*Sie ist im Rahmen seiner\*ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Er\*Sie darf in der Ausübung seines\*ihres Amtes nicht behindert und wegen seines\*ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine\* ihre berufliche Entwicklung.

(3) Er\*Sie ist rechtzeitig und sachdienlich zu informieren.

(4) Er\*Sie ist Mitglied im Gleichstellungsrat.

(5) Er\*Sie wird durch das Präsidium benannt.

(6) Das Amt wird mit einer Deputatsermächtigung beziehungsweise einem Stellenanteil ausgestattet.

### **§ 13 Gleichstellungsrat**

(1) Der Gleichstellungsrat besteht aus der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, dem\*der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung, der Schwerbehindertenvertretung, dem\*der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, dem\*der Familienbeauftragten und einer von der Studierendenschaft entsandten Vertretung.

(2) Der Gleichstellungsrat wirkt darauf hin, dass individuelle und strukturelle Diskriminierungen an der EHB erkannt, bearbeitet und zukünftig vermieden werden und dass Chancengleichheit für alle Mitglieder der Hochschule besteht. Zu diesem Zweck bespricht er in anonymisierter Form Hinweise auf Diskriminierung und klärt, ob strukturelle Veränderungen erforderlich sind und in welcher Form gemeldete Fälle angemessen bearbeitet werden können.

(3) Der Gleichstellungsrat regelt eigenständig die Aufgabenverteilung für seine Mitglieder, soweit sich die Aufgabenverteilung nicht schon aus anderen Regelungen ergibt.

(4) Der Gleichstellungsrat wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Der\*Die Vorsitzende lädt zu Sitzungen des Gleichstellungsrates ein.

(5) Mitglieder des Gleichstellungsrates sind berechtigt, im Rahmen ihrer spezifischen Beauftragung Stellungnahmen abzugeben. Weitergehende Rechte der Schwerbehindertenvertretung gemäß SGB IX bleiben unberührt.

(6) Informationen, die Mitgliedern des Gleichstellungsrates in ihrer Funktion zugänglich gemacht werden, unterliegen der Vertraulichkeit, soweit sie nicht öffentlich bekannt sind oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen. Auch innerhalb des Gleichstellungsrates dürfen vertrauliche Informationen nur soweit geteilt werden, wie dies für die Arbeitsfähigkeit erforderlich ist.

(7) Der Gleichstellungsrat erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Der Bericht wird dem Akademischen Senat vorgelegt.

### **§ 14 Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung**

(1) Die Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung entwickelt in Zusammenarbeit mit Einzelpersonen beziehungsweise Organisationen und den Studiengängen der EHB kompetenzorientierte Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen des weiterbildenden Studiums. Dazu gehört die Entwicklung von Konzeptionen, die Organisation und Durchführung sowie Evaluation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner\*innen aus Wissenschaft und Praxis. Das Nähere regelt die Satzung der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung.

(2) Die Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung wird hinsichtlich der programmatischen Ausrichtung beraten durch einen Beirat, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. fünf Professor\*innen der EHB,
2. zwei Personen aus der Mitgliedsgruppe nach Artikel 6 Absatz 1 Nummer 2 der Grundordnung der EHB,
3. eine Person der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen,
4. eine Person aus der Studierendenschaft,
5. die hauptberufliche Leitung der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung oder deren Vertretung.

(3) Die Mitglieder des Beirats nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 werden vom Akademischen Senat bestellt.

### **§ 15 Leitung der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung**

(1) Die Leitung der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung setzt sich für wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung an der Hochschule ein. Sie unterstützt und berät das Präsidium, die Organe, die Einrichtungen und die Mitglieder der Hochschule in Bezug auf Themen der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung, Kooperation und Vernetzung sowie auf die strategische Weiterentwicklung der Einrichtung. Sie steuert die relevanten Prozesse zum Ausbau des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art.

(2) Sie ist Mitglied im Beirat der Zentralen Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB.

(3) Sie wird gemäß der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung der EHB“ vom Präsidium beauftragt.

### **§ 16 Berufungskommission**

(1) Die jeweilige Berufungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem\*der Präsidenten\*Präsidentin oder dessen\*deren Vertretung gemäß Berufsordnung,
2. zwei Hochschullehrer\*innen der EHB, von denen mindestens eine\*r Mitglied des Akademischen Senats sein soll,
3. eine Vertretung der Studierenden,
4. ein\*e weitere\*r Hochschullehrer\*in der EHB mit einschlägiger Expertise,
5. ein\*e externe\*r Hochschullehrer\*in mit einschlägiger Expertise.

Die Mitglieder von Nummer 2 bis Nummer 5 werden jeweils vom Akademischen Senat berufen.

(2) Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen sein; erforderlichenfalls kann die Anzahl der externen Mitglieder erhöht werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Zusätzlich kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und, bei Eingang von Bewerbungen von Menschen mit einer Schwerbehinderung, auch die Schwerbehindertenvertretung als Mitglied mit beratender Stimme an der Berufungskommission teilnehmen.

(4) Die im Absatz 3 genannten Mitglieder mit beratender Stimme können auch gewählte Mitglieder der Berufungskommission im Sinne des Absatzes 1 sein. In diesem Fall haben sie Stimmrecht.

(5) Das Nähere regelt die Berufsordnung.

## **§ 17 Hochschulverwaltung**

(1) Die Hochschulverwaltung schafft optimale Bedingungen für Studium, Lehre und Forschung. Im Sinne ihrer Dienstleistungsfunktion unterstützt sie die Mitglieder der Hochschule und bearbeitet Anfragen externer Personen sowie Institutionen.

(2) Die Hochschulverwaltung ist dezentral strukturiert und gliedert sich in aufgabenspezifische Verwaltungsbereiche. Ein Bereich wird fachlich und organisatorisch von einem\*einer beziehungsweise maximal von zwei hauptberuflich Mitarbeitenden geleitet.

Die Gestaltung von Prozessabläufen und organisatorischen Belangen stimmt jeder Bereich eigenständig innerhalb seines Arbeitsfeldes sowie Bereiche übergreifende Angelegenheiten mit den betreffenden anderen Bereichen der Hochschule kollegial ab. Verwaltungsstruktur und die Namen der zugeordneten Mitarbeitenden werden in einem Organigramm abgebildet.

(3) Der\*Die Kanzler\*in führt die laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung unter Maßgabe der Richtlinienkompetenz des\*der Präsidenten\*Präsidentin, leitet die Hochschulverwaltung mit Ausnahme von Stabsstellen sowie Referent\*innen und übernimmt in diesem Rahmen Personalverantwortung, Personalführung und Dienstaufsicht.

## **§ 18 Wissenschaftlicher Mittelbau**

(1) Der wissenschaftliche Mittelbau der EHB ist gegliedert in

- (a) als wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen angestellte Doktorand\*innen mit Lehrverpflichtung (Akademische Mitarbeiter\*innen),
- (b) wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen mit Lehrverpflichtung (Akademische Mitarbeiter\*innen),
- (c) wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen ohne Lehrverpflichtung (Sonstige hauptberufliche Mitarbeiter\*innen),
- (d) Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Akademische Mitarbeiter\*innen).

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen wirken an der inhaltlichen Erstellung sowie konkreten Umsetzung von Maßnahmen des Hochschulentwicklungsplans je nach dem verantworteten Arbeitsbereich im Rahmen der gebildeten Arbeitsgruppe kollegial mit.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Organisationsordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) tritt am 1. April 2024 in Kraft. Bestehende Gremien bleiben bis zu einer Neuwahl bestehen.